

UBI b.499 vom 17. Dezember 2004

UBI, 2004-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.499

FR: UBI b.499 du 17 décembre 2004

IT: UBI b.499 del 17 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht und ist hinreichend begründet (Art. 62 Abs. 1 und 2 RTVG).

E. 1.1

Art. 63 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 63 Abs. 1 Bst. a RTVG; sogenannte Popularbeschwerde). Da die vorliegende Beschwerde diese Voraussetzungen erfüllt, kann grundsätzlich darauf eingetreten werden.

E. 1.2

Auf das Ersuchen des Beschwerdeführers, der Verwendung des Begriffs "Balkan" bei SF DRS generell Einhalt zu gebieten, kann die UBI nicht eintreten. Die UBI hat festzustellen, ob durch eine Sendung Programmbeurteilungen verletzt worden sind (Art. 65 Abs. 1 RTVG). Ist dies der Fall, kann sie dem betroffenen Veranstalter Frist setzen, damit dieser die geeigneten Vorkehrungen trifft, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden (Art. 67 Abs. 2 RTVG). Trifft der Veranstalter keine genügenden Vorkehrungen, kann die UBI dem zuständigen Department beantragen, geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c RTVG zu verfügen.

E. 2

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (vgl. dazu Martin Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 453). Der Beschwerdeführer rügt ausschliesslich die wiederholte Verwendung des Begriffs "Balkan" statt der aktuellen Staatsbezeichnungen. Sinngemäss macht er eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG und des kulturellen Mandats von Art. 3 Abs. 1 RTVG (Diskriminierung von Angehörigen eines Staates) bzw. Art. 7 Ziffer 1 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (im Folgenden; EÜGF; SR 0.784.405) geltend.

E. 3

Abs. 1 RTVG (vgl. Ziffer 5) einzuhalten.

E. 3.1

Die anschliessende Diskussion dreht sich schwergewichtig um die Frage der Massnahmen, welche gegen Raser und Raserunfälle unternommen werden sollen. Überdies kommen auch andere Strassenverkehrsdelikte zur Sprache. Der Aspekt der Herkunft von Rasern wird erst in der zweiten Hälfte der Sendung thematisiert und nimmt verhältnismässig wenig Raum ein. Vertreter von Polizeikorps verschiedener Kantone, eine Psychologin, die sich der Prävention widmet, Nationalrätin Jacqueline Fehr und ein Repräsentant des Schweizerischen Versicherungsverbandes äussern sich zu diesem Punkt.

E. 3.2

Auffallend bei dieser "Arena"-Ausstrahlung ist das sehr sachliche und vergleichsweise ruhige Gesprächsklima. Emotional und parteipolitisch geprägte kontroverse Rededuelle fehlen weitgehend. Bei den Teilnehmenden herrscht Einigkeit darüber, dass Raser ein ernstzunehmendes Problem darstellen und dass griffige Massnahmen gegen Geschwindigkeitsexzesse im Strassenverkehr getroffen werden müssen. Einzig bezüglich der Art dieser Massnahmen (Prävention, Strafen) bestehen gewisse Unterschiede in den vorgetragenen Voten.

E. 3.3

93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 5 Abs. 1 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es jedem Veranstalter erlaubt sein, sich kritisch mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Insbesondere muss Kritik und Opposition auch gegen dominierende politische Meinungen, herrschende Strukturen, Mehrheitsauffassungen sowie etablierte Ansichten und Institutionen möglich sein. Es ist kein Thema denkbar, das einer Behandlung oder einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen ist. Dies beinhaltet auch die Ausstrahlung eines Beitrags, der die Herkunft von Rasern thematisiert, was die UBI kürzlich in einem ähnlich gelagerten Fall ebenfalls festgestellt hat (vgl. UBI-Entscheid b. 495 vom 22. Oktober 2004). Dabei gilt es aber, die übrigen Programmbestimmungen und vorliegend insbesondere das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG (vgl. Ziffer 4) sowie das kulturelle Mandat von Art.

E. 4

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt worden ist, so dass es sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (VPB 62/1998, Nr. 50, S. 459; 60/1996, Nr. 24, S. 183). Fehler in Nebenpunkten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. In einem zweiten Schritt gilt es allenfalls noch zu prüfen, ob der Veranstalter zentrale journalistische Sorgfaltspflichten (vgl. Dumermuth, a.a.O., Rz. 73-84) respektiert hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die Verwendung des unangebrachten und unzutreffenden Begriffs "Balkan" anstelle der dem Publikum nicht bekannten Staaten. In einem generellen Diskurs zum Begriff "Balkan" führt er aus, die Kulturen aus dem

geografischen Balkangebiet seien derart verschieden, dass sie sich denkbar schlecht für eine Verallgemeinerung eignen, da grosse kulturelle, politische und religiöse Unterschiede bestünden. Einen einheitlichen "Menschen vom Balkan" gebe es nicht. Geographisch gehörten im Übrigen auch die zwei ältesten und grössten Balkanstaaten Bulgarien und Griechenland zum Balkan, würden aber von SF DRS nie unter diesen Begriff subsumiert. So habe SF DRS im Rahmen der Übertragungen der Fussball-Europameisterschaften oder der Olympischen Spiele Griechenland nie als Balkanstaat bezeichnet. Er wirft die Frage auf, ob für SF DRS alle Staaten vom Balkan "Balkanstaaten" seien und fordert die UBI auf, dieser Frage nachzugehen.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer gilt es entgegenzuhalten, dass SF DRS mit der Benützung des Begriffs "Balkan" nicht einen oder mehrere Einzelstaaten ignorieren will. Es geht ihr vielmehr darum, einen Sammelbegriff für Staaten aus der gleichen Region zu verwenden. Da es sich vorliegend um eine geographische Bezeichnung handelt, ist es im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots unerheblich, ob eine Homogenität innerhalb der involvierten Staaten besteht. Der Begriff "Balkan" wird wohl darum gewählt, um einerseits den umstrittenen Ausdruck "Ex-Jugoslawien" bzw. "ehemaliges Jugoslawien", den die Medien im Zusammenhang mit der Raserproblematik oft gebrauchen (vgl. UBI-Entscheid b. 495 vom 22. Oktober 2004), nicht verwenden zu müssen. Der Beschwerdeführer hat in einer früheren Beschwerde an die UBI die Verwendung der Bezeichnungen "Ex-Jugoslawien" bzw. "Ex-Jugoslawen" beanstandet (UBI-Entscheid b. 426 vom 9. März 2001). Andererseits erlaubt der Begriff "Balkan", das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und dasjenige von Albanien zusammenzufassen (vgl. dazu auch hinten Ziffer 4.4), welche zusammen den westlichen Teil des Balkans bilden.

E. 4.3

Staaten bzw. Staatengruppen werden in den Medien vielfach sprachlich

- 6 - bzw. geographisch nicht korrekt oder präzise bezeichnet. So wird etwa statt der Europäischen Union (EU) von Europa gesprochen, statt der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nur von Amerika oder es werden Begriffe wie Süd-, West- oder Osteuropa verwendet, wobei nicht klar erscheint, welche Staaten damit gemeint sind. Auch innerhalb der Schweiz werden Begriffe wie Deutschschweiz, Romandie, welsche oder lateinische Schweiz verwendet, obwohl es sich nicht um homogene Bevölkerungsgruppen handelt und nicht einmal die geographische Abgrenzung immer klar erscheint. Aus Sicht des Sachgerechtigkeitsgebots ist aber ohnehin nicht entscheidend, ob eine Bezeichnung wissenschaftlichen Kriterien (sprachlich, kulturell, geographisch etc.) genügt, sondern ausschliesslich, ob die Meinungsbildung des Publikums durch einen Begriff beeinträchtigt oder verfälscht wird (UBI-Entscheid b. 426 vom 9. März 2001, E. 5.9). Die mediengerechte Vermittlung von Informationen und Sachverhalten beinhaltet zwangsläufig, dass die verwendeten Begriffe fachlich nicht immer ganz präzise erscheinen (vgl. dazu auch den UBI-Entscheid b. 389 vom 26. Februar 1999 im Zusammenhang mit den Begriffen "Europa" und "EU"). Aus dem Sachgerechtigkeitsgebot lässt sich auf jeden Fall keine Verpflichtung an die Rundfunkveranstalter ableiten, auf geographische Sammelbezeichnungen zu verzichten und stattdessen jeweils die einzelnen Länder oder Gliedstaaten zu enumerieren. Vielmehr erlaubt die Programmautonomie grundsätzlich auch die Verwendung von geographischen Sammelbezeichnungen (siehe dazu auch

UBI-Entscheid b. 495 vom 22. Oktober 2004, E. 6.4).

E. 4.4

Die Verwendung des Begriffs "Balkan" hat sich als geographischer Sammelbegriff in den deutschsprachigen Medien generell durchgesetzt und wird sowohl von elektronischen Medien wie auch Printmedien benutzt, ohne dass die Konturen und die damit gemeinten Staaten immer eindeutig erscheinen. Balkan bezeichnet ein tertiäres Faltengebirge in Südosteuropa und umfasst, grob ausgedrückt, die Halbinsel zwischen der Adria und dem Schwarzen Meer. In der beanstandeten "Arena"-Ausstrahlung unterlässt es der Moderator, auszuführen, welche Staatsangehörigen im Zusammenhang mit der Raserproblematik mit dem Begriff "Balkan" gemeint sind. Aus zwei Voten geht einzig hervor, dass Menschen aus Albanien darunter fallen. In der Diskussion wird auf eine Statistik über Raser und Raserunfälle nach Staatsangehörigkeit aus dem Kanton St. Gallen hingewiesen. Das Nachrichtenmagazin "10 vor 10" berichtete neun Tage vor der beanstandeten "Arena"-Sendung über diese Statistik und erwähnte den überdurchschnittlichen Anteil von Ausländern generell und speziell von jungen Männern aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens und aus Albanien (siehe dazu UBI-Entscheid b. 495 vom 22. Oktober 2004), also aus dem westlichen Teil des Balkans. Auch aufgrund von einigen gravierenden Strassenverkehrsunfällen mit Todesfolge erwuchs der Raserproblematik unter dem Aspekt der geographischen Herkunft der Verursacher in der

- 7 - zweiten Hälfte Juni 2004 breite mediale Beachtung. Es war denn auch kein Zufall, dass die Diskussionssendung "Arena", welche jeweils einem aktuellen (gesellschafts-)politischem Thema gewidmet ist, sich zu diesem Zeitpunkt mit den erwähnten Fragen beschäftigt hat.

E. 4.5

Aufgrund der Aktualität des Themas und der breiten Medienberichterstattung kann deshalb von einem erheblichen Vorwissen des Publikums ausgegangen werden, auch hinsichtlich der Herkunft von Rasern und der Auslegung des Begriffs "Balkan". Das Vorwissen ist im Rahmen der Prüfung einer Sendung im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots angemessen zu berücksichtigen (VPB 62/1998, Nr. 50, S. 459, E. 6.2). Bei der Interpretation einer Statistik mit geographischen Sammelbezeichnungen geht überdies nie hervor, welche Staaten überhaupt und allenfalls mit welchen Anteilen Eingang gefunden haben. Das Publikum kann einzig ableiten, dass es sich um mehrere Staaten aus dem betroffenen Raum handelt.

E. 4.6

In der beanstandeten "Arena"-Sendung fasst der Chef der Kantonspolizei St. Gallen in seinem Votum noch einmal die Resultate der erwähnten Statistiken zusammen. Während der Repräsentant der Schaffhauser Polizei den überdurchschnittlichen Anteil von jungen Männern aus dem Balkan bestätigt, tun sich laut dem Vertreter der Polizei aus dem Kanton Basel-Land bei den Ausländern vor allem Italiener bzw. italienischstämmige Personen bei den Geschwindigkeitsüberschreitungen hervor. Für die Zürcher Kantonspolizei spielt die Nationalität gar keine Rolle. Aus dieser und der anschliessenden Diskussion geht hervor, dass vor allem junge Männer rasen und dass das Problem sowohl schweizerische wie ausländische Staatsangehörige umfasst. Offensichtlich definieren viele junge Leute ihr Selbstwertgefühl mit bestimmten Fahrzeugtypen und Geschwindigkeitsexzessen. Bezüglich der geographischen Herkunft herrscht einzig Konsens über den in der Relation

zur Wohnbevölkerung überdurchschnittlichen Anteil von ausländischen Personen, was auch ein Vertreter der Schweizerischen Versicherungsgesellschaft aufgrund der einschlägigen Schadenstatistiken bestätigt. Die vom Moderator in der Einleitung gestellte Frage, ob Menschen aus dem Balkan überdurchschnittlich an Raserunfällen beteiligt sind, wird dagegen nicht einheitlich und abschliessend beantwortet. Die Resultate der vom Beschwerdeführer - aufgrund der Geheimhaltung - kritisierten Statistik aus dem Kanton St. Gallen werden dadurch relativiert. Die nicht sehr angeregte Diskussion vermittelt dem Publikum überdies den Eindruck, dass die Frage der geographischen Herkunft nicht von zentraler Bedeutung ist. Von praktisch allen an der Diskussion Teilnehmenden wird dagegen das Alter (jung) und das Geschlecht (männlich) der Raser hervorgehoben.

E. 4.7

Insgesamt konnte sich das Publikum eine eigene Meinung zu der vom Beschwerdeführer angeführten Problematik bilden. Durch die Verwendung

- 8 - der Begriffe "Balkan", "Balkanstaaten" oder "Menschen aus dem Balkan" ist das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt worden. Dem Beschwerdeführer bleibt zugutezuhalten, dass es aus Gründen der Transparenz vorzuziehen wäre, wenigstens einmal die mit dem Begriff "Balkan" vorliegend gemeinten Staaten zu nennen. Der Moderator hätte dies selbst tun können oder entsprechende Rückfragen an die Polizeichefs richten können. Dieses Manko betrifft aber einen Nebenpunkt, der nicht geeignet ist, den Gesamteindruck wesentlich zu beeinflussen und damit eine Programmrechtsverletzung zu begründen.

E. 5

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob dem beanstandeten Ausdruck "Balkan" ein diskriminierender Charakter zukommt. Der Beschwerdeführer weist diesbezüglich darauf hin, dass nicht alle Staaten gleich behandelt würden. Der Begriff werde selektiv und mit gezielt negativer Absicht verwendet.

E. 5.1

Der Leistungsauftrag von Art. 93 BV verpflichtet die Veranstalter von Radio- und Fernsehsendungen insbesondere zum Schutz kultureller Werte. Darunter fallen namentlich die juristisch fassbaren Rechtsgüter, die der BV, der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) zu entnehmen sind.

E. 5.2

Art. 3 Abs. 1 RTVG konkretisiert das kulturelle Mandat insoweit, als er dessen Erfüllung in der Gesamtheit der Programme fordert. Daraus folgt, dass nicht jede einzelne Sendung einen positiven Beitrag zur Hebung der kulturellen Werte leisten muss. Unzulässig wäre indessen eine Sendung, die in direktem Gegensatz zu dieser Verpflichtung stünde, ihr geradezu entgegenwirkte, etwa infolge vorwiegend destruktiven Charakters (UBI-Entscheid b. 385 vom 23. Juni 1999, teilweise veröffentlicht in *medialex* 4/99, S. 246f.). Art. 3 Abs. 1 Bst. b RTVG sieht u.a. vor, dass Radio und Fernsehen das Verständnis für andere Völker fördern sollen.

E. 5.3

Art. 7 Ziffer 1 EÜGF, das vorliegend anwendbar ist, bestimmt überdies, dass alle Sendungen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben. Insbesondere dürfen sie gemäss Bst. b nicht zum Rassenhass aufstacheln. Art. 8 Abs. 2 BV sieht vor, dass niemand aufgrund seiner Herkunft diskriminiert werden darf. Das Ministerkomitee des Europarats hat überdies zwei Empfehlungen über die Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz (Nr. R [97] 21) und über die Hassrede (Nr. R [97] 20) an die Mitgliedstaaten gerichtet, welche beide bezwecken, fremdenfeindliche, intolerante oder auf andere Weise diskriminierende Ausdrucksformen in den Medien zu verhindern.

E. 5.4

Der Gebrauch der Bezeichnungen "Balkan", "Balkanstaaten" bzw. "Menschen aus dem Balkan" dienen im Rahmen der beanstandeten Sendung

- 9 - zur Abgrenzung eines geographischen Raums und um festzustellen, ob Menschen aus dieser Region überproportional in Raserunfälle verwickelt sind (siehe dazu vorne Ziffer 4.2ff.). Die Subsumierung von verschiedenen, auch heterogenen Staaten unter einem einheitlichen, geographisch gemeinten Begriff ist nicht diskriminierend, wenn dies, wie ausgeführt, sachgerecht geschieht. Überdies ist der Begriff "Balkan" bzw. "Menschen aus dem Balkan" nicht schon an sich diskriminierend, sondern ein Ausdruck, der auf objektiven geographischen Kriterien beruht. Weder der Moderator noch die Beteiligten an der Diskussion äusserten sich in verächtlicher Weise über Menschen aus dem Balkan oder stellten diese an den Pranger. Der Ton ist sachlich, respektvoll und zurückhaltend, obwohl in der Öffentlichkeit die Diskussion über Raser und deren Herkunft in der letzten Zeit vor Ausstrahlung der Sendung breiten Raum eingenommen hat und teilweise auch sehr emotional geführt wurde. Es geht in der Sendung vielmehr darum, über die Frage des Vorhandenseins einer Tendenz zu diskutieren, wobei unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck kommen. Als gemeinsames Merkmal der Raser kristallisiert sich das Alter und das Geschlecht heraus.

E. 5.5

Pauschalurteile gegen Menschen aus dem Balkan, die sich nicht auf sachliche Gründe abstützen lassen, fehlen in der Diskussion vollständig. Selbst Personen, welche jeweils den grossen Ausländeranteil in der Schweiz beklagen, äussern sich gar nicht oder dann in sehr sachlicher und gemässigter Weise. In vielen Voten wird betont, dass es auch einen sehr hohen Anteil von Schweizer Jugendlichen unter den Rasern gibt.

E. 5.6

Die Verwendung des inkriminierten Begriffs verletzt deshalb weder das kulturelle Mandat (Art. 3 Abs. 1 RTVG) noch das programmrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 7 Ziffer 1 EÜGF). Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass es im Lichte einer grundrechtskonformen Auslegung des Programmrechts zulässig ist, die überdurchschnittliche Kriminalität oder Gewaltbereitschaft von Personen aus einem bestimmten geographischen Raum zu thematisieren und zu diskutieren, sofern man sich auf objektive Gründe stützt und insgesamt sachlich bleibt. In Anwendung von Art. 261bis des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), welcher rassendiskriminierende Äusserungen unter Strafe stellt, hat das Bundesgericht in einem kürzlichen Entscheid sinngemäss die gleichen Grundsätze angewendet (6S.64/2004). Die dabei insbesondere aus dem Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, SR 0.101; Art. 16 BV) abgeleitete Feststellung, wonach es in einer demokratischen Gesellschaft auch

möglich sein müsse, am Verhalten einzelner Bevölkerungsgruppen Kritik zu üben, gilt auch für das Programmrecht.

E. 5.7

Wie im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots wäre es auch unter dem Aspekt des kulturellen Mandats und des Diskriminierungsverbot zwar sinn-

- 10 - voll gewesen, die mit dem geographisch sehr weiten Begriff "Balkan" im konkreten Fall gemeinten Staaten aufzuzählen. Die Redaktionsleitung von "Arena" erwähnt in ihrer Stellungnahme selber, dass sie in einer nächsten Sendung den Begriff allenfalls zu Beginn klarer definieren würde. Eine Programmrechtsverletzung kann aus diesem Unterlassen aber vorliegend nicht abgeleitet werden.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich aus den dargelegten Gründen als unbegründet und ist deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 11 -

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von M und mitunterzeichnenden Personen vom 1. Oktober 2004 wird, soweit darauf einzutreten ist, mit 8:0 Stimmen abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Sendung "Arena" von Schweizer Fernsehen DRS vom 25. Juni 2004 zum Thema "Was stoppt die Raser?", Verwendung des Begriffs "Balkan", die Programmbestimmungen nicht verletzt hat.

2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Beschwerdeinstanz können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG sowie Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 11. Februar 2005

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.